



BMF – IV/7 (IV/7)

2. Jänner 2007

BMF-010307/0022-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8401, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Getreide"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8401 (Ausfuhrerstattung Getreide) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 2. Jänner 2007

0. Allgemeines

(1) Für die Erzeugnisse des Artikels 196 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der [VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#), die in unveränderter Form ausgeführt werden, kann eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, um die Differenz zwischen Unions- und Weltmarktpreisen auszugleichen. Der Warenkreis wird in Anhang I Teil I der Verordnung eingehender aufgeführt (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1308/2013).

Die Ausfuhr der angeführten Erzeugnisse in Form von Waren und Erzeugnissen gemäß Artikel 22 Anhang II der [VO \(EU\) Nr. 510/2014](#) (sog. „Nicht-Anhang I-Waren“) ist nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeitsrichtlinie. Ausnahme: Teigwarenausfuhr in die USA (siehe Abs. 6).

(2) Die Höhe der Erstattungen wird in periodischen Abständen durch Festsetzungsverordnungen der Kommission gemäß [Artikel 13 der VO \(EU\) Nr. 1370/2013](#) des Rates entweder in regelmäßigen Zeitabständen oder im Wege der Ausschreibung in der Form von Durchführungsrechtsakten der Kommission festgesetzt.

(3) Die Erstattung für die im Warenkreis genannten Erzeugnisse wird nur auf Antrag und nach Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gewährt.

(4) Der anzuwendende Erstattungssatz wird in Abhängigkeit vom Datum des im Voraus festgesetzten Erstattungssatzes und dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung gemäß [Artikel 14 der VO \(EU\) Nr. 1370/2013](#) unter Berücksichtigung eines etwaig geänderten Interventionspreises berichtigt.

(5) Für die Ausfuhr bestimmter Teigwaren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur gelten Sonderbestimmungen, welche sich aus einem Abkommen der EU mit den USA über die Ausfuhr dieser Waren in die USA ergeben. Dem Abkommen zufolge ist die Höhe der Erstattungen so festzusetzen, dass nicht mehr Teigwaren mit Erstattungen in die USA exportiert werden als Teigwaren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs dorthin eingeführt werden. Zur Überwachung dieser Bestimmungen wurde eine sog. "Bescheinigung P2" vorgesehen, welche für die genannten Ausfuhren vorzulegen ist, unabhängig davon, ob diese mit oder ohne Erstattung erfolgen. Die Regelungen sind in der [VO \(EG\) Nr. 88/2007](#) der Kommission zu finden.

(6) In der Vergangenheit wurden fallweise Ausfuhrabgaben festgesetzt, da der Weltmarktpreis kurzfristig über das Gemeinschaftspreisniveau gestiegen war. Auf Grund der Möglichkeit der Vorausfestsetzung des Ausfuhrerstattungs- bzw. Ausfuhrabgabensatzes kann

es vorkommen, dass für eine Ausfuhr eine Ausfuhrabgabe im Voraus festgesetzt ist, obwohl am Tag der Ausfuhr wieder ein Erstattungssatz zur Anwendung kommt oder umgekehrt. Dieses zeitliche Ineinandergreifen zweier in ihren Auswirkungen konträrer Außenhandelsinstrumente macht eine Regelung der Ausfuhrabgaben in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie erforderlich.

1. Warenkreis

Für die folgenden Erzeugnisse des Sektors Getreide, die in unveränderter Form oder in Form von Waren und Erzeugnissen gemäß Artikel 22 [Anhang II der VO \(EU\) Nr. 510/2014](#) (sog. "Nicht-Anhang I-Waren") ausgeführt werden, können bei der Ausfuhr Erstattungen gewährt werden, um die Differenz zwischen den Preisen in der Union und den meist geringeren Weltmarktpreisen auszugleichen.

Gegenstand der vorliegenden Arbeitsrichtlinie ist die Ausfuhr der im Folgenden angeführten Erzeugnisse in unverändertem Zustand.

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt
0712 90 19	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat
1001 90 20	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
ex 1001 90 00	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais,
1005 90 00	Mais, nicht zur Aussaat
1007 10 90	Körner-Sorghum, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
b) 1001 11 00	Hartweizen
c) 1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn

	1102 90 70	Mehl von Roggen
	1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
	1107	Malz, auch geröstet
d)	0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums
ex	1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
	1102 20	- von Mais
	1102 90	- anderes:
	1102 90 10	- - Gerstenmehl
	1102 90 30	- - Hafermehl
	1102 90 90	- - anderes
ex	1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide, ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß von Weizen (Unterposition 1103 11) und von Reis (Unterpositionen 1103 19 50) sowie Pellets von Reis (Unterposition 1103 20 50)
ex	1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Positionen 1006 und Reisflocken (Unterposition 1104 19 91); Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
	1106 20	Mehl, Grieß und Pulver von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
ex	1108	Stärke; Inulin:
		- Stärke:
	1108 11 00	- - von Weizen
	1108 12 00	- - von Mais
	1108 13 00	- - von Kartoffeln
	1108 14 00	- - von Maniok
ex	1108 19	- - andere Stärke:
	1108 19 90	- - - andere
	1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet

	1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
ex	1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT: - - andere:
ex	1702 30 50	- - - als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, mit einem Gehalt an Glukose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
ex	1702 30 90	- - - andere, mit einem Gehalt an Glukose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
ex	1702 40	- Glucose und Glucosesirup mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:
	1702 40 90	- - andere
ex	1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und andere Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
	1702 90 50	- - Maltodextrin und Maltodextrinsirup - - Zucker und Melassen, karamellisiert - - - andere:
	1702 90 75	- - - - als Pulver, auch agglomeriert
	1702 90 79	- - - - andere
	2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex	2106 90	- andere: - - Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: - - - andere:
	2106 90 55	- - - - Glucose- und Maltodextrinsirup
ex	2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide

ex	2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
	2303 10	- Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
	2303 30 00	- Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
ex	2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:
		- andere
	2306 90 05	- - aus Maiskeimen
ex	2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zu Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	2308 00 40	- Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)
	2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
ex	2309 10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	2309 10 11	- - Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder
	2309 10 13	Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30
	2309 10 31	50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und
	2309 10 33	2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
	2309 10 51	
	2309 10 53	
ex	2309 90	- andere:
	2309 90 20	- Erzeugnisse gemäß der zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 23 der Kombinierten Nomenklatur
		- andere, einschließlich Vormischungen:
	2309 90 31	- -Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder
	2309 90 33	Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30
	2309 90 41	50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und
	2309 90 43	2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
	2309 90 51	
	2309 90 53	

2. Grundlegende Bestimmungen

2.1. Allgemeines

(1) Für die im Warenkreis angeführten Erzeugnisse, die in unveränderter Form ausgeführt werden, kann eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, um die Differenz zwischen den Preisen in der Union und den Weltmarktpreisen auszugleichen.

(2) Die Höhe der Erstattungen wird durch Festsetzungsverordnungen der Kommission oder durch Ausschreibung bestimmt. Durch Ausschreibung festgesetzte Erstattungen werden für die Anwendung der VO (EG) Nr. 612/2009 als im Voraus festgesetzte Erstattungen angesehen. (Art. 2 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 612/2009)

(3) Soweit im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen angeführt werden, sind die sektorübergreifenden erstattungs- und lizenzrechtlichen Bestimmungen der Union bzw. die einschlägigen Arbeitsrichtlinie anzuwenden.

(4) Weiters sind die ergänzenden Anmerkungen (Fußnoten) zu den betreffenden Produktcodes in e-zoll zu beachten.

2.2. Differenzierte Erstattung

(1) Die Erstattung ist für die gesamte Union gleich, kann jedoch nach Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden (sog. differenzierte Erstattung).

(2) Weicht die tatsächliche Bestimmung von der in der Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung angegebenen Bestimmung ab, so sind die in der Arbeitsrichtlinie MO-8441 "Besonderheiten der Bewilligung" angeführten Berechnungsregeln zu beachten.

2.3. Erstattungsvoraussetzungen

Neben der Erfüllung der in der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 angeführten Voraussetzungen sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 zu beachten:

2.3.1. Lizenzpflicht

(1) Wird eine Erstattung bei der Ausfuhr der im Warenkreis genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand beantragt, so ist grundsätzlich eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vorzulegen (Artikel 199 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013).

(2) Die in Artikel 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 612/2009 angeführten Ausnahmen von der Lizenzpflicht finden Anwendung.

(3) Überdies ist die Vorlage einer Ausfuhrlizenz aus lizenzrechtlichen Gründen prinzipiell erforderlich, selbst wenn die Ausfuhr aus erstattungsrechtlicher Sicht nicht lizenzpflichtig wäre. Näheres dazu siehe Arbeitsrichtlinie MO-8501.

(4) Über- bzw. unterschreitet die ausgeführte Menge die in der Ausfuhrlizenz genannte um höchstens 5% (Toleranz), so wird die Ausfuhr als auf Grund der betreffenden Lizenz erfolgt angesehen bzw. gilt die Ausfuhrverpflichtung als erfüllt. (Art. 7 Abs. 4 und 5 der VO (EG) Nr. 376/2008)

Für Erzeugnisse, die im Wege der Ausschreibung aus der Intervention exportiert werden, besteht keine Toleranz, siehe Abschnitt 3.7. Abs. 1.

2.3.2. Geltungsbereich der Lizenz

(1) Die Ausfuhrlizenz gilt grundsätzlich nur für das mit dem zwölfstelligen Produktcode bezeichnete Erzeugnis.

(2) Bei Erzeugnissen der KN-Codes 1101 00 15, 1102 20, 1103 11 10 und 1103 13 können jedoch im Lizenzantrag sowie in der Lizenz Erzeugnisse von zwei aufeinander folgenden Unterpositionen mit dem zwölfstelligen Produktcode angegeben werden. (Art. 4 der VO (EG) Nr. 1342/03)

2.3.3. Abweichender Produktcode

(1) Abweichend von Abschnitt 2.3.2. Abs. 1 ist eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung auch für die Ausfuhr eines Erzeugnisses gültig, dessen zwölfstelliger Produktcode zwar von dem in Feld 16 der Lizenz angegebenen Produktcode abweicht, jedoch derselben Erzeugniskategorie im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 UnterAbs. 1 der VO (EG) Nr. 612/2009 angehört. (In den von der AMA ausgestellten Lizenzen werden stets alle Codes einer Kategorie angeführt.)

(2) Erzeugniskategorien im Sinne von Abs. 1 sind: (Art. 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1342/03)

- Kategorie 1: 1108 11 00 9200, 1108 11 00 9300
- Kategorie 2: 1108 12 00 9200, 1108 12 00 9300
- Kategorie 3: 1108 13 00 9200, 1108 13 00 9300
- Kategorie 4: 1108 19 10 9200, 1108 19 10 9300

- Kategorie 5: 1702 30 51 9000, 1702 30 91 9000, 1702 90 50 9100
- Kategorie 6: 1702 30 59 9000, 1702 30 99 9000, 1702 40 90 9000, 1702 90 50 9900, 2106 90 55 9000.

2.3.4. Kürzung der Gültigkeitsdauer der Lizenz

Die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die bis 25. Juni beantragten Lizenzen sind spätestens am 30. Juni jeden Wirtschaftsjahres, für die zwischen dem 26. Juni und 30. September des folgenden Wirtschaftsjahres beantragten Lizenzen spätestens am 30. Tag nach dem Tag ihrer Erteilung zu erledigen.

Feld 22 dieser Lizenzen enthält folgende Angabe in einer der Gemeinschaftssprachen:

- "Kürzung der Gültigkeitsdauer nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1342/03"

Für die Abfertigungshandlung ergeben sich aus dieser Verkürzung keine Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen, da die Annahme der Ausfuhranmeldung wie immer innerhalb der Laufzeit der Lizenz erfolgen muss, welche sich nach dem ohnehin in der Lizenz angegebenen Datum richtet.

2.3.5. Ursprungserfordernis

Eine Ausfuhrerstattung wird nur für ausgeführte Erzeugnisse gewährt, die Ursprungswaren der Gemeinschaft sind.

2.3.6. Spezielle Qualitätsbestimmungen

(1) Um die Ausfuhr von Erzeugnissen geringerer Qualität mit Erstattung zu vermeiden, wurden für Getreidekörner bestimmte Qualitätserfordernisse definiert.

Demnach wird eine Erstattung nur für "geschälte und geschliffene Körner" und für "perlförmig geschliffene Körner" gewährt, die den im Anhang der VO (EG) Nr. 508/2008 aufgeführten Merkmalen entsprechen.

2.4. Definition des Wirtschaftsjahres

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in Abschnitt 1 Abs. 1 "Warenkreis" genannten Erzeugnisse am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

3. Besonderheiten des Verfahrens bei der Ausfuhrzollstelle

Neben den allgemein gültigen Verfahrensvorschriften der horizontalen Arbeitsrichtlinien sind bei der Abfertigung von Getreideerzeugnissen die folgenden Besonderheiten zu beachten.

3.1. Zusammenspiel mit Ausfuhrabgaben

(1) Da in der Praxis durch die Schwankungen der Preise in der Union und in den Drittlandsmärkten ein Abwechseln von Ausfuhrerstattungen und Ausfuhrabgaben möglich ist, und die anzuwendende Maßnahme sich nicht immer nach dem Tag der Ausfuhr, sondern zum Teil nach dem Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder Abgabe richtet, sind besondere Spielregeln für Ausfuhren vorgesehen, welche in diese Zeiten fallen.

(2) Wird für eine Ausfuhr eine Lizenz mit Vorausfestsetzung einer Ausfuhrabgabe vorgelegt, so wird für diese Ausfuhr keine Erstattung gewährt. Die Angabe des Codes für Zwecke der Ausfuhrerstattung im Feld 37, 2. Unterfeld, der Ausfuhranmeldung ist daher unzulässig (Art. 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 612/2009)

Wird für ein zusammengesetztes Erzeugnis im Sinne des Artikels 12 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 612/2009 eine Ausfuhrabschöpfung oder eine Ausfuhrabgabe für einen oder mehrere seiner Bestandteile im Voraus festgesetzt, so wird für diesen Bestandteil oder diese Bestandteile keine Ausfuhrerstattung gewährt. (Art. 29 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 612/2009)

(3) Ist zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine Ausfuhrabgabe festgesetzt, legt aber der Ausfuhrer eine Lizenz mit Vorausfestsetzung einer Ausfuhrerstattung vor, so kommt für diese Ausfuhr bei Vorliegen aller übrigen erstattungsrechtlichen Voraussetzungen die Ausfuhrerstattung zur Anwendung. (Art. 3 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 120/89)

Wird für ein zusammengesetztes Erzeugnis im Sinne des Artikel 12 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 612/2009 eine Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für einen oder mehrere Bestandteile des Erzeugnisses vorgelegt, so betrifft die Nichtanwendung der Ausfuhrabgabe nur diesen Bestandteil bzw. diese Bestandteile. (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 der VO (EWG) Nr. 120/89)

3.2. Sonderregelung für bestimmte Malzausfuhren

(1) Für Malz und Gerste, die sich

- am Ende eines Wirtschaftsjahres (d.h. am 30. Juni eines Jahres) auf Lager befinden und
- die in den ersten drei Monaten des folgenden Wirtschaftsjahres (also zwischen 1. Juli und 30. Sept. desselben Kalenderjahres) in Form von Malz

- mit Hilfe einer Lizenz ausgeführt werden, in der die Erstattung vor dem 1. Juli im Voraus festgesetzt wurde,

wurden durch die VO (EG) Nr. 1993/2005 besondere Bestimmungen festgelegt.

Der für den Zeitpunkt der Ausfuhr zu berücksichtigende Tag ist in diesem Zusammenhang der Tag der Annahme der Zollanmeldung für die Ausfuhr bzw. für eine der in den Artikeln 33, 37 oder 41 der VO (EG) Nr. 612/2009 genannten Lieferungen.

(2) Falls der Ausführer im Falle einer og. Lieferung eine Berechnung der Erstattung gemäß der VO (EG) Nr. 1993/2005 anstrebt, muss er

- falls das Malz aus Gerste gewonnen wurde, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager befand, der zuständigen Zahlstelle eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Gerste aus einem entsprechend Abs. 3 gemeldeten Lager stammt,
- falls es sich um Malz handelt, das sich am Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager befand, der zuständigen Zahlstelle eine Bescheinigung vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass das Malz aus einem entsprechend Abs. 3 gemeldeten Lager stammt.

(3) Die Bescheinigung wird vom örtlich zuständigen Zollamt wie folgt erteilt:

Der Ausführer (konkret: "Besitzer" der Bestände) meldet mit einem bis spätestens am dritten Arbeitstag des Monats Juli des betreffenden Jahres aufzugebenden Einschreibens oder abzusendenden elektronischen Mitteilung die Bestände an Gerste bzw. Malz, die er zum 30. Juni eines Jahres auf Lager hat und in den ersten drei Monaten des folgenden Wirtschaftsjahres in Form von Malz mit einer Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor dem 1. Juli auszuführen beabsichtigt, an das örtlich zuständige Zollamt und stellt einen (formlosen) Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über diese Bestände (keine Konsequenz, wenn mehr gemeldet wird als dann tatsächlich ausgeführt wird). Der Antrag hat die im Anhang 1 angeführten Mindestangaben zu enthalten.

Das zuständige Zollamt stellt nach dem Muster des Anhangs 2 eine oder mehrere Bescheinigungen aus, aus der (denen) hervorgeht, dass die Meldung der Bestände erfolgt ist, und daher für diese eine Berichtigung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1370/2013 in Frage kommt, lautend auf Gerste bzw. auf Malz. Eine Kopie der Bescheinigung bleibt beim Zollamt.

Auf eine etwaige Meldeverpflichtung wird hingewiesen.

Eine bereits erteilte Bescheinigung kann auf Antrag durch mehrere Bescheinigungen über Teilmengen ersetzt werden. In diesem Fall wird die ursprüngliche Bescheinigung, soweit noch offen, vom zuständigen Zollamt unter Hinweis auf die neuen Teilbescheinigungen ungültig gemacht und von diesem zusammen mit einer Kopie der Teillizenzen abgelegt.

Das zuständige Zollamt überprüft vor Ausstellung der Bescheinigung das Vorliegen der gemeldeten Bestände und hält deren Nämlichkeit fest.

(4) Die Bescheinigung ist bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren bzw. der Zahlungserklärung vorzulegen und die ausgeführte Menge an Malz bzw. zur Herstellung des Malzes verwendeten Gerste, falls die Bestandsmeldung auf Gerste lautet, von der Bescheinigung abzuschreiben (Umrechnungskoeffizient für ungeröstetes Gerstenmalz: 1,27; für geröstetes Gerstenmalz: 1,49 laut Anhang I der VO (EU) Nr. 234/2010).

(5) Eine Kopie der abgeschriebenen Bescheinigung ist zusammen mit dem für die Zahlstelle Ausfuhrerstattungen bestimmten Exemplar der Zollanmeldung an diese zu übermitteln.

Anhang 1: Erklärung gem. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1993/2005**Erklärung gemäß Artikel 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1993/2005:**

Name des Besitzers der Bestände (übereinstimmend mit dem erstattungsrechtlichen Ausführer), im Falle eines Fremdlagers auch des Lagerhalters.

Der Antragsteller erklärt, über die folgenden Bestände gemäß Artikel 1 der VO (EG) Nr. 1993/2005 zu verfügen:

A. Malz:

1. Menge, nach Kategorien aufgeteilt: ...
2. Lagerungsort: ...

B. Gerste:

1. Menge: ...
2. Lagerungsort: ...
3. Erklärung, aus der hervorgeht, dass
 - a) die Gerste nicht aus der neuen Ernte in der Gemeinschaft stammt,
 - b) die Gerste für die Verarbeitung zu Malz geeignet ist.

Unterschrift des Erklärenden:

(Falls die erklärten Warenbestände in einem Fremdlager gelagert werden, hat auch der Lagerhalter die Richtigkeit der og. Angaben zu bestätigen.)

Anhang 2: Bescheinigung gem. Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1993/2005**Bescheinigung gemäß Artikel 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1993/2005:**

Name des Ausführers:

Erklärte Mengen an Gerstenmalz bzw. Gerste

Abschreibung

Nämlichkeitsfesthaltung

Vermerk über durchgeführte Kontrollen (Nämlichkeitskontrolle)

Gültigkeit für Ausfuhren zwischen dem 1. Juli und 30. Sept. des entsprechenden
Kalenderjahres

3.3. Ausfuhr von Teigwaren in die USA

(1) Wird bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft von Teigwaren der Unterposition 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur in die USA ein "Certificate for the export of pasta to the USA" ("Bescheinigung P2") vorgelegt, so ist

- in Feld 10 des Originals und der Abschriften der Bescheinigung P2 anzukreuzen, ob eine Erstattung beantragt wird oder es sich um eine Ausfuhr ohne Erstattung handelt,
- zu prüfen, ob das Dokument ordnungsgemäß ausgefüllt ist und
- in Feld 10 des Originals und der Abschriften der Bescheinigung P2 ein Sichtvermerk anzubringen.

Weiters sind in Feld 44 der Ausfuhranmeldung die Nummer und das Ausstellungsdatum der Bescheinigung P2 einzutragen. (Art. 1 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 88/2007)

(2) Erfolgt die Ausfuhr der og. Teigwaren aus der aktiven Veredelung, bei welcher neben Getreideerzeugnissen des freien Verkehrs der Gemeinschaft auch Drittlandswaren verwendet wurden, so darf auf der Bescheinigung P2 kein Sichtvermerk angebracht werden. (Art. 4 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 88/2007)

(3) Das Original sowie eine Durchschrift der Bescheinigung P2 sind dem Beteiligten für die Vorlage bei der Zahlstelle bzw. der Einfuhr in die USA zurückzugeben. Die verbleibende

Abschrift wird dem bei der Ausfuhrzollstelle verbleibenden Exemplar 1 der Ausfuhranmeldung angeschlossen.

1 Exporter/Ausführer (Name and full address, including Member State/Name und vollständige Anschrift, einschließlich Mitgliedstaat)		CERTIFICATE FOR THE EXPORT OF PASTA TO THE USA/BESCHEINIGUNG FÜR DIE AUSFUHR VON TEIGWAREN IN DIE USA		P2
2 Consignee/Empfänger (Name and full address/Name und vollständige Anschrift)		3 ISSUING AUTHORITY/AUSSTELLENDEN STELLE		
NOTES/ANMERKUNG A. The original and copies 1, 2 and 3 of this form, boxes 1, 2 and 4 to 8 of which must be completed by the exporter, are endorsed by the issuing authority shown in box 3. Das Original und die Abschriften 1, 2 und 3 dieses Vordrucks, dessen Felder 1, 2 und 4 bis 8 vom Ausführer auszufüllen sind, werden von der in Feld 3 genannten ausstellenden Stelle mit einem Bestätigungsvermerk versehen. B. The original and copies 1 and 2 with the endorsement by the issuing authority in box 9 must be presented to the competent customs office in the Community at which the export declaration relating to the goods is lodged. Das Original und die Abschriften 1 und 2 sind mit dem Bestätigungsvermerk der ausstellenden Stelle in Feld 9 der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen, bei der die Zollanmeldung für die Ausfuhr der Waren abgegeben wird. C. Copy 1 with the endorsement, in box 10, by the customs office referred to under B must be presented to the competent customs authorities in the United States of America. Abschrift 1 ist mit dem Bestätigungsvermerk der unter B genannten Zollstelle in Feld 10 den zuständigen Zollbehörden in den Vereinigten Staaten von Amerika vorzulegen. D. The original with the endorsement, in box 10, by the customs office referred to under B must be sent by the exporter to the paying agency of the Member State of export. Das Original ist mit dem Bestätigungsvermerk der unter B genannten Zollstelle in Feld 10 vom Ausführer an die Erstattungsstelle des Ausfuhrmitgliedstaates zu senden.		4 Member State of export/Ausfuhrmitgliedstaat		5 Country of destination/Bestimmungsland
6 Marks and numbers - Number and kind of packages - Description of goods Zeichen und Nummern - Anzahl und Art der Packstücke - Bezeichnung der Waren		7 Gross mass (kg) Rohgewicht (kg)		
		8 Net mass (kg) Eigengewicht (kg)		
9 ENDORSEMENT BY ISSUING AUTHORITY/BESTÄTIGUNGSVERMERK DER AUSSTELLENDEN STELLE: Place and date/Ort und Datum: Signature/Unterschrift: Stamp/Stempel:				
10 ENDORSEMENT BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE IN THE COMMUNITY/BESTÄTIGUNGSVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLE IN DER GEMEINSCHAFT This is to certify that for the goods described above (enter ☒ where applicable): Hiermit wird bescheinigt, daß für die oben bezeichneten Waren (Zutreffendes ☒ ankreuzen): - a refund rate in conformity with the terms of the EC/USA settlement on pasta shall be requested/ ein Erstattungssatz gemäß der Übereinkunft EG/USA über Teigwaren beantragt wird ☐ - no refund shall be requested/keine Erstattung beantragt wird ☐ This is to certify that customs export formalities for the goods described above have been carried out./ Hiermit wird bescheinigt, daß die Ausfuhrzollformalitäten für die oben bezeichneten Waren erfüllt worden sind.				
Export document/Ausfuhrpapier:		Type/Art:		Number/Nummer:
				Date of acceptance of declaration/ Tag der Annahme der Erklärung:
Customs office/Zollstelle:		Member State/Mitgliedstaat:		
Place and date/Ort und Datum:		Signature/Unterschrift:		Stamp/Stempel:

3.4. Färben von Gerste

Nach vorheriger Benachrichtigung und mit Zustimmung der zuständigen Zollstelle kann die auszuführende Gerste, die Gegenstand einer Ausfuhrerklärung gemäß Artikel 5 der VO (EG) Nr. 612/2009 ist, gefärbt werden, ohne dass die Übereinstimmung des Erzeugnisses mit Artikel 7 der VO (EG) Nr. 612/2009 in Frage gestellt wird. (siehe VO (EG) Nr. 815/89)

Das Kontrollexemplar T 5 ist in diesem Fall mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. (siehe VO (EWG) Nr. 815/89)

3.5. Vorlage einer Herstellererklärung

Ist die Erstattung von den Bestandteilen des ausgeführten Erzeugnisses abhängig bzw. sind zur Berechnung der Erstattung zusätzliche Angaben erforderlich, so sind diese bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle in Form einer Herstellererklärung entweder im Feld 31 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren oder auf einer gesonderten Unterlage abzugeben.

Bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln (Erzeugnissen der KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53) legt der Ausführer eine Herstellererklärung vor. Diese hat folgende Angaben zu enthalten: (Art. 4 der VO (EG) Nr. 1517/95)

- Bestandteile des Getreidemischfuttermittels,
- Prozentsatz jedes Bestandteils
- mit dem entsprechenden Produktcode sowie
- die genaue Menge von Mais und anderen Getreidearten.

3.6. Ausfuhren von Getreide aus einem Interventionslager

entfällt

3.7. Ausfuhren von Getreide aus dem freien Markt

entfällt

3.8. Ausfuhr von bestimmter Kartoffelstärke ohne Erstattung

entfällt

3.9. Warenkontrolle

3.9.1. Allgemeines

Für eine Warenkontrolle sind grundsätzlich die einschlägigen zoll- bzw. erstattungsrechtlichen Bestimmungen (insb. Arbeitsrichtlinien MO-8400 und MO-8434) anzuwenden.

3.9.2. Schätzung der Eigenmasse bei Waren in loser Schüttung

(1) Abweichend vom Grundsatz, dass die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren vor Annahme der Ausfuhranmeldung stets die Eigenmasse oder eine andere für die Berechnung notwendige Maßeinheit zu enthalten hat, kann gemäß Artikel 5 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 612/2009 bei Waren in loser Schüttung eine Schätzung der Eigenmasse durch den Anmelder erfolgen.

Das endgültige Gewicht, das in diesen Fällen erst nach Verladung auf das Transportmittel mit Genauigkeit festgestellt werden kann, ist nach Durchführung der Gewichtsermittlung in der Ausfuhranmeldung einzutragen.

(2) Soll von dieser Verfahrenserleichterung Gebrauch gemacht werden, ist hierzu ein Antrag auf Bewilligung eines vereinfachten Anmeldeverfahrens gemäß Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe b) ZK zu stellen. Nähere Bestimmungen dazu sind der Arbeitsrichtlinie "Vereinfachte Verfahren" (ZK-0760) zu entnehmen.

(3) Wird dem Antrag zum vereinfachten Anmeldeverfahren für die geschätzte Gewichtsangabe im Rahmen der Ausfuhrerstattung bewilligt, so hat die Gewichtsermittlung der losen geschütteten Waren stets unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen.

(4) Werden im Rahmen der vorgeschriebenen amtlichen Gewichtsermittlung Differenzen zu den geschätzten Angaben in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren festgestellt, so sind diese Abweichungen, sofern diese 110 % über- bzw. 90 % unterschreiten, in der Ausfuhranmeldung zu begründen.

Bei einer Unterschreitung der geschätzten Menge unter 90 % ist eine Unregelmäßigkeitsmeldung "ZA 141" zu erstellen.

4. Besonderheiten des Verfahrens bei der Zahlstelle

4.1. Anpassung der Erstattung gemäß Artikel 14 der VO (EU) Nr. 1370/2013 (sog. „Reports“)

4.1.1. Allgemeines

(1) Die gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Erstattungsrechts geltende Erstattung ist, unabhängig davon, ob sie durch Ausschreibung des Erstattungssatzes oder durch eine periodische Festsetzungsverordnung der Kommission bestimmt wurde, in Abhängigkeit von der Höhe der monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis und gegebenenfalls den Schwankungen dieses Preises anzupassen.

(2) Die Anpassung erfolgt grundsätzlich, wenn eine Erstattung in Höhe von Null oder mehr festgesetzt wurde. Handelt es sich um eine Nichtfestsetzung (sog. „Strichfestsetzung“: „-“), erfolgt daher keine Anpassung.

Für Verarbeitungserzeugnisse gemäß

- VO (EG) Nr. 1517/95 (Getreidemischfuttermittel) und
- VO (EG) Nr. 388/2009 (Erzeugnisse des Anhangs I Teil I Buchstabe d der VO (EU) Nr. 1308/2013, mit Ausnahme der Erzeugnisse des KN-Codes ex 2309)

erfolgt die Anpassung abweichend davon nur, wenn die Erstattung mit einem Betrag von mehr als Null festgesetzt wurde.

(3) Die monatlichen Berichtigungsbeträge stehen dem Ausführer bereits bei Erfüllung der Ausfuhr, also unabhängig davon zu, ob das ausgeführte Erzeugnis das angegebene oder ein anderes Bestimmungsland erreicht hat oder nicht.

Sie werden also im Falle einer differenzierten Erstattung bereits bei Anspruch auf die „niedrigste Erstattung“ gemäß Artikel 25 der VO (EG) Nr. 612/2009 gewährt, und sind als Teil derselben zu betrachten. Das hat zur Folge, dass etwa bei einer eventuellen Kürzung der Erstattung bei Fristüberschreitung (Artikel 47 der VO (EG) Nr. 612/2009) die um die Reports angepasste Erstattung zu kürzen ist.

(4) Für Malz, das in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres (also 1. Juli bis 30. Sept.) mit einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor dem 1. Juli ausgeführt wird, und sich am 30. Juni bereits auf Lager befand, bzw. aus Gerste hergestellt ist, das sich am 30. Juni auf Lager befand, gelten besondere Bestimmungen (siehe Abschnitt 4.3.).

4.1.2. Berechnung der angepassten Erstattung

(1) Die Berechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1342/03, wobei zu unterscheiden ist, ob das Datum der Vorausfestsetzung der Erstattung und die Ausfuhr (siehe Art. 5 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 612/2009)

- in dasselbe Wirtschaftsjahr oder aber
- in zwei verschiedene Wirtschaftsjahre fallen.

(2) Wurde die Gültigkeitsdauer der Lizenz gemäß Artikel 40 der VO (EG) Nr. 376/2008 (höhere Gewalt) verlängert, so wird die Anpassung der Erstattung - anders als die Berichtigung gemäß Abschnitt 4.2., bei welcher eine Ausfuhr im letzten Monat der normalen Gültigkeitsdauer der Lizenz fingiert wird - nach Maßgabe des Tages der Annahme der Ausfuhranmeldung durchgeführt. (Art. 13 der VO (EG) Nr. 1342/03)

4.1.2.1. Vorausfestsetzung und Ausfuhr im selben Wirtschaftsjahr

Für diese Fälle findet [Artikel 14 Abs. 1 der VO \(EG\) Nr. 1342/2003](#) Anwendung, wobei bei der Berechnung der Erstattung zwischen Mais und Sorghum einerseits und den übrigen Erzeugnissen des [Artikels 196 der VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) andererseits zu unterscheiden ist.

Für Mais und Sorghum endet das Wirtschaftsjahr für die Anwendung des Artikels 14 der VO (EG) Nr. 1342/03 am 30. September, für die übrigen Erzeugnisse des Getreidebereiches gilt die Definition des Wirtschaftsjahres in Abschnitt 2.4. der Arbeitsrichtlinie.

4.1.2.1.1. Erzeugnisse gemäß Anhang I Teil 1 Buchstabe a und b der VO (EU) Nr. 1308/2013 mit Ausnahme von Mais und Sorghum

(1) Die gemäß [Artikel 199 der VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) geltende Erstattung wird während der Zeit von August bis Mai desselben Wirtschaftsjahres um einen Betrag in Höhe des monatlichen Zuschlags angepasst, der auf den für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventionspreis anwendbar ist.

Die monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis für Getreide betragen:

- 1,20 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1994/1995 (VO (EG) Nr. 1867/94)
(der um den agromonetären „switch-over“ gemäß VO (EG) Nr. 150/95 berichtigte Zuschlag beträgt 1,449)
- 1,30 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1995/1996 (VO (EG) Nr. 1529/95)
- 1,10 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1996/1997 (VO (EG) Nr. 1576/96)

- 1,00 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1997/1998 (VO (EG) Nr. 1412/97)
- 1,00 Ecu/t für das Wirtschaftsjahr 1998/1999 (VO (EG) Nr. 1623/98)
- 1,00 Euro/t für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 (VO (EG) Nr. 1671/1999)
- 1,00 Euro/t für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (VO (EG) Nr. 1666/2000)
- Keine Festsetzung seit 2005

Die erste Anpassung erfolgt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag der Antragstellung folgt. Die späteren Anpassungen erfolgen monatlich.

Beispiel:

- Vfs. der Erstattung für Malz im Sept. 1998 mit 70 Euro, Ausfuhr im Mai 1999

- Die zu gewährende AE beträgt $70 + 8 \times 1,27 = 80,16$, und wäre gegebenenfalls noch um eine Berichtigung gemäß Abschnitt 4.2. zu erhöhen bzw. zu reduzieren.

- (Monate Oktober bis Mai = 8 Monate)

(2) Die gemäß Abs. 1 angepasste, im Mai geltende Erstattung bleibt auch im Juni anwendbar.

4.1.2.1.2. Mais und Sorghum

(1) Für Mais und Sorghum erfolgt die unter Abschnitt 4.1.2.1.1. beschriebene Anpassung während des Zeitraums von November eines Wirtschaftsjahres bis August des folgenden Wirtschaftsjahres um einen Betrag in Höhe des monatlichen Zuschlags, der auf die für die betreffenden Wirtschaftsjahre festgesetzten Interventionspreise anwendbar ist.

(2) Die gemäß Abs. 1 angepasste, im August geltende Erstattung bleibt auch im September anwendbar.

4.1.2.2. Vorausfestsetzung und Ausfuhr in aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren

(1) Für diese Fälle findet Artikel 14 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1342/03 Anwendung, wonach der Preissprung zwischen den Interventionspreisen der verschiedenen Wirtschaftsjahre zu berücksichtigen ist.

(2) Der im Mai für Mais und Körner-Sorghum geltende Interventionspreis bleibt auch im Juli, August und September des jeweiligen Jahres gültig.

4.1.2.2.1. Erzeugnisse gemäß Anhang I Teil 1 Buchstabe a und b der VO (EG) Nr. 1370/2013 mit Ausnahme von Mais und Sorghum

(1) Überschreitet die Gültigkeitsdauer der Lizenz das Ende des Wirtschaftsjahres (also den 30. Juni), so wird die gemäß [Artikel 14 der VO \(EU\) Nr. 1370/2013](#) geltende Erstattung um die Preisspaltung zwischen den beiden Wirtschaftsjahren berichtigt. Diese Preisspaltung tritt am 1. Juli ein und besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a) der Differenz zwischen den Interventionspreisen (ohne monatlichen Zuschlag) des alten und des neuen Wirtschaftsjahres und
- b) einem Betrag in Höhe des monatlichen Zuschlags, multipliziert mit der Anzahl der Monate von August (einschließlich) bis zum Monat der Antragstellung (einschließlich).

(2) Die um die Preisspaltung berichtigte Erstattung wird ab August des neuen Wirtschaftsjahres gemäß den Vorschriften von Abschnitt 4.1.2.1. unter Berücksichtigung des für das neue Wirtschaftsjahr geltenden monatlichen Zuschlags erhöht.

Beispiel: Vorausfestsetzung der Erstattung am 15.6.

Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz am 31.10.

Berechnungsschema:

im Voraus festgesetzte AE

minus

[(Interventionspreis alt minus Interventionspreis neu)

plus

monatlicher Zuschlag für das alte Wirtschaftsjahr multipliziert mit der Anzahl der Monate von August bis incl. Monat der Antragstellung (im vorliegenden Bspl. Juni), d.h. 11]

=

Zwischensumme

(ist diese negativ, so wird mit Null weitergerechnet!)

plus

Anzahl der Monate von August bis incl. Monat der Ausfuhr (im vorliegenden Bspl. Okt.), d.h. 3

=

um die Reports berichtigter Erstattungsbetrag

(Dieser ist gegebenenfalls noch um die Berichtigung gemäß Abschnitt 4.2. zu erhöhen bzw. zu reduzieren.)

4.1.2.2.2. Mais und Sorghum

Für Mais und Sorghum gelten die unter Abschnitt 4.1.2.2.1. Absätze 1 und 2 genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Die in Abschnitt 4.1.2.2.1. Abs. 1 angesprochene Preisspaltung tritt nicht am 1. Juli, sondern erst am 1. Oktober ein, und für die Berechnung des Betrages gemäß Abs. 2 wird August durch November ersetzt.

Die monatlichen Zuschläge sind diejenigen, die für die betreffenden Wirtschaftsjahre gelten.

4.1.2.3. Verarbeitungserzeugnisse gemäß Anhang I Teil 1 Buchstabe c und d der VO (EU) Nr. 1308/2013

(1) Für die in [Anhang I Teil 1 Buchstabe c und d der VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) angeführten Erzeugnisse wird auf den Betrag, der sich aus den in den Abschnitten 4.1.2.1. bzw. 4.1.2.2. beschriebenen Anpassungen ergibt, der für das betreffende Erzeugnis geltende Verarbeitungskoeffizient angewendet.

(2) Für Verarbeitungserzeugnisse gemäß [VO \(EU\) Nr. 234/2010](#) (Erzeugnisse gemäß [Anhang I Teil 1 Buchstabe a bis c der VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#)) finden die in Spalte 4 des Anhangs I der VO (EU) Nr. 234/2010 für das betreffende Verarbeitungserzeugnis genannten Koeffizienten Anwendung.

(3) Für Verarbeitungserzeugnisse gemäß [VO \(EG\) Nr. 388/2009](#) (Erzeugnisse gemäß Anhang I Teil I Buchstabe d der VO (EU) Nr. 1308/2013 mit Ausnahme von KN-Code ex 2309) finden die in Spalte 4 des Anhangs I der VO (EG) Nr. 388/2009 für das betreffende Verarbeitungserzeugnis genannten Koeffizienten Anwendung.

(4) Für die in Abschnitt 1 Buchstabe d angeführten Erzeugnisse der KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 ("Getreidemischfuttermittel") wird der sich aus der Berechnung gemäß den Abschnitten 4.1.2.1. bzw. 4.1.2.2. ergebende Betrag mit der Menge der je Tonne des in dem Mischfuttermittel enthaltenen Getreideerzeugnisses multipliziert. (Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1517/95)

Außerdem wird die Erstattung gegebenenfalls unter Berücksichtigung des im Ausfuhrmonat gültigen Milchpulverpreises angepasst. (Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1517/95)

Für das letztgenannte Erzeugnis wird ein Berichtigungskoeffizient festgesetzt, um dem im Ausfuhrmonat gültigen Beihilfebetrag für das zur Verwendung als Tierfutter bestimmte Milchpulver Rechnung zu tragen. (Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1517/95)

Zur Berechnung der Erstattung von Getreidemischfuttermitteln kann der Gehalt an Milcherzeugnissen in Getreidemischfuttermitteln ermittelt werden, indem auf den Laktosegehalt je Tonne des betreffenden Erzeugnisses der Koeffizient zwei angewandt wird (Art. 7 der VO (EG) Nr. 1517/95).

4.2. Berichtigung der Erstattung gemäß Art. 14 der VO (EU) Nr. 1370/2013 (sog. „Korrektive“)

(1) Zusätzlich zur Anpassung des Erstattungssatzes gemäß Abschnitt 4.1. kann eine Berichtigung des im Voraus festgesetzten Erstattungssatzes, gegebenenfalls differenziert nach Bestimmungsland oder -gebiet, erfolgen.

(2) Die Anpassung erfolgt grundsätzlich, wenn eine Erstattung in Höhe von Null oder mehr festgesetzt wurde. Für Verarbeitungserzeugnisse gemäß [VO \(EG\) Nr. 1517/95](#) (Getreidemischfuttermittel) und [VO \(EG\) Nr. 388/2009](#) (Erzeugnisse des [Anhang I Teil 1 Buchstabe d der VO \(EU\) Nr. 1308/2013](#) mit Ausnahme des KN-Codes ex 2309) erfolgt die Anpassung abweichend davon nur, wenn die Erstattung mit einem Betrag von mehr als Null festgesetzt wurde. ([Art. 3 Abs. 2 der VO \(EG\) Nr. 1517/95](#) und [Art. 3 Abs. 2 der VO \(EG\) Nr. 388/2009](#)).

(3) Die Berichtigung erfolgt gemäß den Festsetzungsverordnungen der Kommission in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Vorausfestsetzung und der Ausfuhr.

(4) Wurde die Gültigkeitsdauer der Lizenz gemäß Artikel 40 der VO (EG) Nr. 376/2008 verlängert (höhere Gewalt), so gilt der Berichtigungssatz des Tages der Einreichung des Lizenzantrags für eine Ausfuhr im letzten Monat der normalen Gültigkeitsdauer der Lizenz (Art. 13 der VO (EG) Nr. 1342/03).

4.3. Sonderbestimmungen für Malz

(1) Wird in den ersten drei Monaten eines Wirtschaftsjahres (also zwischen 1. Juli und 30. Sept.) Malz ausgeführt, das

- am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres (d.h. am 30. Juni) gelagert war
oder
- aus Gerste hergestellt wurde, die zu diesem Zeitpunkt gelagert war,

so kann bei Erfüllung der Voraussetzungen der [VO \(EG\) Nr. 1993/2005](#) die Erstattung gemäß [Artikel 14 der VO \(EU\) Nr. 1370/2013](#) berichtigt werden. Demnach ist die Erstattung

anwendbar, die auf die betreffende Lizenz im Falle einer Ausfuhr im Juni des vorhergehenden Wirtschaftsjahres Anwendung gefunden hätte.

(2) Der für den Zeitpunkt der Ausfuhr zu berücksichtigende Tag ist in diesem Zusammenhang der

- Tag der Annahme der Zollanmeldung für die Ausfuhr bzw. für eine der in den Artikeln 33, 37 oder 41 der VO (EG) Nr. 612/2009 genannten Lieferungen.

4.4. Ausfuhr in unverändertem Zustand

Wurde Gerste unter Einhaltung der Bedingungen des Abschnittes 3.4. gefärbt, so gilt die Bedingung der Ausfuhr "in unverändertem Zustand" im Sinne von Artikel 7 der VO (EG) Nr. 612/2009 dennoch als erfüllt (VO (EWG) Nr. 815/89).

4.5. Aschegehalt von Mehl

Ist die Gewährung einer Erstattung vom Aschegehalt eines Erzeugnisses abhängig (Mehl), so ist dieser nach dem in Anhang II der VO (EU) Nr. 234/2010 festgelegten Analyseverfahren zu ermitteln.

4.6. Sonderbestimmungen betreffend die differenzierte Erstattung

4.6.1. Differenzierte Erstattung trotz Ausschreibung "für alle Drittländer"

(1) Wurde die Erstattung durch Ausschreibung "für alle Drittländer" in einheitlicher Höhe festgesetzt, so handelt es sich auf Grund der Bestimmung des Artikel 13 der VO (EU) Nr. 234/2010 dennoch um eine differenzierte Erstattung, wenn für die Schweiz bzw. Liechtenstein ein eigener Erstattungssatz festgesetzt wurde. Der Erstattungsanspruch ist in diesem Fall grundsätzlich von der Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen der Artikel 15 und folgende der VO (EG) Nr. 612/2009 abhängig.

Dies gilt auch, wenn der im Voraus festgesetzte Erstattungssatz Null beträgt und lediglich die sog. Reports gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1342/03 ausbezahlt werden.

(2) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 wird der Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten im Hinblick auf die Abfertigung zum freien Verkehr für die Gewährung einer durch Ausschreibung für alle Drittländer festgesetzten Erstattung jedoch nicht verlangt, wenn der Marktbeteiligte nachweist, dass mindestens 1 500 Tonnen

Getreideerzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft auf einem seetüchtigen Schiff verlassen haben. (Art. 12 der VO (EU) Nr. 234/2010).

(3) Der in Abs. 2 genannte Nachweis wird dadurch erbracht, dass auf dem Kontrollexemplar T5 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 oder dem Einheitspapier folgender, von der Ausgangszollstelle abgezeichneter Vermerk in einer der Gemeinschaftssprachen eingetragen wird: (Art. 12 der VO (EU) Nr. 234/2010)

- "Ausfuhr von Getreide auf dem Seeweg - Verordnung (EU) Nr. 234/2010, Artikel 12"

4.7. Erstattung bei Einfuhr in die Schweiz oder nach Liechtenstein

Weist der Marktbeteiligte die Erfüllung der Zollförmlichkeiten zur Abfertigung zum freien Verkehr in der Schweiz oder in Liechtenstein nach, so wird der im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzte Betrag der Ausfuhrerstattung "alle Drittländer" um den Unterschied gekürzt, der am Tag des Zuschlags zwischen diesem Betrag und dem für die genannten Bestimmungsländer geltenden Erstattungsbetrag besteht (Art. 13 der VO (EU) Nr. 234/2010).

4.8. Teigwaren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19

Für die Ausfuhr von Teigwaren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 in die USA bzw. in andere Bestimmungsgebiete als die USA sieht die VO (EG) Nr. 88/2007 besondere Bestimmungen vor.

4.8.1. Ausfuhr in die USA

(1) Die Erstattung für die Ausfuhr von Teigwaren in die USA wird - unbeschadet der Erfüllung der allgemeinen Erstattungsbedingungen - nur gewährt, wenn das Original der von der Ausfuhrzollstelle abgestempelten Bescheinigung P2 vorgelegt wird und die Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren die Nummer und das Datum der Bescheinigung P2 enthält. (Art. 5 der VO (EG) Nr. 88/07)

(2) Werden Erzeugnisse des Getreidesektors, die sich in einem der in Artikel 23 Abs. 2 des Vertrages in der Fassung des Vertrages von Amsterdam genannten Zustände befinden (Waren, die aus der Gemeinschaft stammen und Waren, die zwar aus Drittländern stammen, sich aber in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden), bei der Herstellung von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur verwendet, in die auch bestimmte der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs unterliegende

Getreidemengen eingehen, so verleiht die Ausfuhr der genannten Waren in die Vereinigten Staaten von Amerika keinen Anspruch auf eine Ausfuhrerstattung für die genannten Erzeugnisse. (Art. 1 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 88/2007)

4.8.2. Ausfuhr in andere Länder als die USA

Bei der Ausfuhr von Teigwaren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 in andere Länder als die USA wird die für die Ausfuhr von Getreide in Form von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur in die Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzte besondere Erstattung nicht berücksichtigt.

4.9. Ausfuhren von Getreide aus der Intervention

(1) Die Ausfuhrlicenzen, die im Zuge einer Ausschreibung gemäß Artikel 2 der VO (EG) Nr. 127/2009 erteilt wurden, haben in Feld 7 das vorgesehene Bestimmungsland zu enthalten. Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in dieses Bestimmungsland, wobei als Bestimmungsland in diesem Zusammenhang sämtliche Länder gelten, für die der gleiche Satz der Ausfuhrerstattung festgesetzt wurde (Art. 2 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1342/03).

4.10. Erstattungsfähigkeit von Toleranzmengen

Im Getreidebereich besteht eine Toleranz von der in der Lizenz angeführten Menge von +/- 5% (siehe Abschnitt 2.3.1. Abs. 4). Für die über den Lizenzrahmen von 105% hinausgehende Mehrmenge besteht kein Anspruch auf Ausfuhrerstattung.

4.11. Erstattung bei Gewichtsermittlung gemäß Art. 5 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 612/2009

(1) Erfolgte bei Waren in loser Schüttung eine Gewichtsermittlung gemäß Artikel 5 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 612/2009 (siehe dazu Abschnitt 3.10.1.), so wird für die Menge, die 110% der geschätzten Eigenmasse übersteigt, keine Erstattung gewährt.

(2) Beläuft sich die tatsächlich geladene Menge auf weniger als 90% der geschätzten Eigenmasse, so wird die Erstattung für die tatsächlich geladene Eigenmasse um 10% der Differenz zwischen der Erstattung für 90% der geschätzten Eigenmasse und der Erstattung für die tatsächlich geladene Menge gekürzt.

4.12. Erstattung für nationale Nahrungsmittelhilfiefieferungen

Der Erstattungssatz, der auf nationale Lieferungen für die Nahrungsmittelhilfe anwendbar ist, ist der Satz, der am Tag der Eröffnung der Ausschreibung für die betreffende Lieferung durch den Mitgliedstaat gilt.

5. Rechtsgrundlagen

[Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. 72/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 zur Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik durch Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 320/2006, (EG) Nr. 1405/2006, (EG) Nr. 1234/2007, (EG) Nr. 3/2008 und (EG) Nr. 479/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1883/78, (EWG) Nr. 1254/89, (EWG) Nr. 2247/89, (EWG) Nr. 2055/93, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 2596/97, (EG) Nr. 1182/2005 und (EG) Nr. 315/2007

Verordnung (EG) Nr. 508/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 über die bei der Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr geltende Definition der geschälten und geschliffenen Getreidekörner und der perlförmig geschliffenen Getreidekörner

[Verordnung \(EG\) Nr. 1993/2005](#) der Kommission vom 7. Dezember 2005 über die Anpassung der Ausfuhrerstattung für Malz gemäß [Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 1784/2003](#) (ABl. Nr. L 320 vom 8. Dezember 2005, S.26)

[Verordnung \(EG\) Nr. 88/2007](#) der Kommission vom 12. Dezember 2006 über besondere Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen für in Form von Teigwaren ausgeführtes Getreide der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 (ABl. Nr. L 21 vom 30. Jänner 2007, S. 16)

[Verordnung \(EWG\) Nr. 120/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse](#) (ABl. Nr. L 16 vom 20. Jan. 1989, S. 19)

[Verordnung \(EWG\) Nr. 815/89 der Kommission vom 30. März 1989 über die Gewährung von Erstattungen für gefärbte Gerste](#) (ABl. Nr. L 86 vom 31. März 1989, S. 34)

[Verordnung \(EWG\) Nr. 1776/92 der Kommission vom 30. Juni 1992 über die Lagerung von Getreide und Reis in Zollagern vor der Ausfuhr](#) (ABl. Nr. L 182 vom 2. Juli 1992, S. 27)

[Verordnung \(EU\) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention](#)

Verordnung (EG) Nr. 2236/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für die [Verordnung \(EG\) Nr. 1868/94](#) zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung

[Verordnung \(EG\) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis](#) (ABl. Nr. L 189 vom 29. Juli 2003, S.12)

[Verordnung \(EU\) Nr. 234/2010 der Kommission vom 19. März 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EWG\) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis](#) (Nr. L 147 vom 30. Juni 1995, S. 51)

[Verordnung \(EG\) Nr. 388/2009 der Kommission vom 12. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen \(kodifizierte Fassung\)](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse \(kodifizierte Fassung\)](#)